



**Stellungnahme zur Altlastensituation für die Gestaltung des Sportparks Lachen-Speyerdorf
Lilienthal, Altablagerung ALG 316 00 000-290**

Sehr geehrte Frau Wunn,

Neustadt, den 08.06.2012

bezüglich Ihrer Anfrage zum Sportpark Lilienthal Lachen-Speyerdorf möchte ich wie folgt Stellung nehmen.

Laut dem „Bericht zur Historischen Erkundung und Orientierenden Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Flugplatz Abschnitt West“ in 67435 Neustadt- Ortsteil Lachen Speyerdorf“ vom 07. März 2005, Bericht Nr. 931 491.G01 ist bei der Altablagerung ALG 316 00 000-290 von einem Aushub abzusehen. Das Auffüllmaterial besteht zum Großteil aus Ziegelbruch, Schlacken, Glas, Metall, Plastik und Textilmaterial. Eine Schadstoffbelastung in Bezug auf den Wirkungspfad Boden-Mensch ist nicht zu erwarten. Eine Gefährdung des Grundwassers ist nach Aussage des Gutachters Herr Hammen nicht wahrscheinlich. Es wurden in den letzten Jahren Grundwasseruntersuchungen im Bereich der Altablagerung durchgeführt, die jedoch eine Belastung durch die Altablagerung nicht erkennen ließen.

Sofern bei einer Umgestaltung des Geländes in einen Sportplatz kein Eingriff in die Auffüllung vorgenommen wird und somit keine abfallrechtlichen Fragestellungen berücksichtigt werden müssen steht der Maßnahme aus altlastentechnischer Sicht nichts entgegen.

Sollte doch Material der Altablagerung ausgehoben werden, so ist eine Deklaration des Materials durch einen Gutachter vorzunehmen. Dieses Material ist anschließend ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die gesamten Arbeiten inklusive der Planungen sind durch einen Sachverständigen zu begleiten. Bei Auffälligkeiten während der Baumaßnahmen in Bezug auf Schadstoffe bzw. Gefahren ist unverzüglich die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern in Kenntnis zu setzen.

Es sind generell bei Arbeiten im Bereich der Altablagerung die Standardauflagen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzuhalten.

Die Altablagerung ALG 316 00 000-291 und ALG 316 00 000-289 sind von den derzeitigen Planungen nicht betroffen, so dass keine altlastenrelevanten bzw. abfallrechtlichen Fragestellungen zu klären sind. Auf diesen Flächen findet seit mehreren Jahren eine Bewirtschaftung durch Beweidung statt.

Auf der Fläche befindet sich noch ein Beregnungsbrunnen, der bis zum Jahr 1983 eine wasserrechtliche Genehmigung hatte. Der Brunnen wurde von Herrn Hugo Popp, Hasslocher Str. 13 in Lachen-Speyerdorf betrieben. Der Brunnen liegt in Bezug auf das Planungsgebiet weit im Osten und ist somit für die Baumaßnahme nicht relevant.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Heinrich', written in a cursive style.

Franz Heinrich

-Untere Bodenschutzbehörde-